

Neues zur Werbung von Gerichtssachverständigen – Änderung der Landesregeln

Punkt 1.7. der in der Delegiertenversammlung vom 4. 4. 1992 beschlossenen und in der Delegiertenversammlung vom 5. 6. 2004 ergänzten Landesregeln enthielt ein **nahezu vollständiges Verbot von Werbung für Gerichtssachverständige**. Danach hätte man etwa die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Gerichtssachverständige in einem für ein Bewerbungsschreiben erstellten **Lebenslauf** ebenso wenig erwähnen dürfen wie – außerhalb des Bereichs der Gerichtssachverständigen – bei der **Vorstellung der Person** anlässlich eines gehaltenen **Vortrages** oder in einer **wissenschaftlichen Publikation**. Auch **kommerzielle Homepages** durften keinen solchen Hinweis enthalten.

Die **Akzeptanz** dieser strikten Regelungen ist in den letzten Jahren deutlich geschwunden, zumal ähnliche **Verbote** auch in **anderen Berufsgruppen deutlich gelockert** wurden. Seit Jahren wurde daher immer wieder eine **zeitgemäße Anpassung erwogen**.

Dies führte zu einem in den Landesverbänden diskutierten und vom Präsidium des Hauptverbandes in die Delegier-

tenversammlung vom 16. 5. 2009 eingebrachten **Änderungsvorschlag** (vgl dazu den Bericht in SV 2009/2, 103). Dieser berücksichtigt, dass Sachverständige einerseits als **Helferinnen und Helfer der Entscheidungsorgane** stark mit diesen und der **hoheitlichen Aufgabe assoziiert** werden, daneben aber auch in den meisten Fällen **unternehmerisch tätig** sind. Es bot sich daher an, einerseits eine gewisse **Lockerung bei nicht reklamehafter Information** über die **Sachverständigeneigenschaft** zuzulassen, andererseits aber die auch vom Gesetz (§ 3a Abs 5 und 7 SDG) vorgesehene Möglichkeit der **detaillierten Darstellung** des damit verbundenen Tätigkeitsbereiches einer **eigenen Sachverständigenhomepage** vorzubehalten, die dort wie bisher **strengen Auflagen unterworfen** bleiben soll. Damit wird auch eine **klare Unterscheidung der beiden Tätigkeitsbereiche** bewirkt.

Der **Vorschlag** wurde noch in dieser Versammlung **einstimmig angenommen**. Sein Inhalt ist der folgenden **Textgegenüberstellung** zu entnehmen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>1.7. Die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs ist untersagt. Für den Bereich der Sachverständigenarbeit ist die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, im Telefonbuch, auf dem Wohnungsschild und dgl. – als bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung – zulässig. Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist jedenfalls unstatthaft.</p> <p>Bei Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste und bei der Einrichtung eines Links gemäß § 3a Abs 5 SDG sind folgende Grundsätze zu beachten:</p>	<p>1.7. Die <i>über eine bloße Mitteilung hinaus gehende</i> Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs ist untersagt. Die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, <i>in einem Lebenslauf</i>, im Telefonbuch, <i>auf einer Homepage</i>, auf dem Wohnungsschild und dgl. – als bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung – ist zulässig. <i>Auf Homepages ist auch der Zertifizierungsumfang anzugeben</i>. Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist jedenfalls unstatthaft.</p> <p>Bei Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste, bei der Einrichtung eines Links gemäß § 3a Abs 5 SDG <i>und bei Einrichtung einer speziellen Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (im Folgenden Sachverständigen-Homepage genannt)</i> sind folgende Grundsätze zu beachten:</p>
<p>1.7.1. Gegenstand der Eintragung und der allenfalls über einen Link erreichbaren speziellen Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (im Folgenden Sachverständigen-Homepage genannt) können ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten sein. Andere Inhalte sind unzulässig.</p>	<p>1.7.1. Gegenstand der Eintragung und der allenfalls über einen Link erreichbaren Homepage als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (Sachverständigen-Homepage) können ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten sein. Andere Inhalte sind unzulässig.</p>
<p>1.7.9. Ein Link von der Sachverständigen-Homepage auf die vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage ist nicht zulässig, doch kann bei den Adressangaben auch eine (nicht verlinkte) Internetadresse des Sachverständigen, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, angeführt werden. Ein Link von einer solchen Homepage auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf die Sachverständigen-Homepage ist unzulässig.</p>	<p>1.7.9. Ein Link von der Sachverständigen-Homepage auf die vom Sachverständigen im Wirtschaftsleben sonst verwendete Homepage ist nicht zulässig, doch kann bei den Adressangaben auch eine (nicht verlinkte) Internetadresse des Sachverständigen, die er sonst im Wirtschaftsleben verwendet, angeführt werden. Ein Link von einer solchen Homepage auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf die Sachverständigen-Homepage ist <i>zulässig</i>.</p>

1.7.10. Auf sonstigen Homepages des Sachverständigen hat jede Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu unterbleiben. Jeder (auch indirekte) Hinweis darauf ist unstatthaft.

1.7.10. Auf sonstigen Homepages des Sachverständigen hat *abgesehen von einem Hinweis mit Angabe des Zertifizierungsumfangs (Punkt 1.7.) sowie einem Link auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf eine Sachverständigen-Homepage jede weitere Darstellung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu unterbleiben.*

Die **Änderungen** lassen sich wie folgt **zusammenfassen**:

- Die **Bezeichnung** als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der **Werbung** und des **Wettbewerbs** ist nur mehr insofern verboten, als sie **über eine bloße Mitteilung hinausgeht**. Damit wird es insbesondere zulässig, sie ganz allgemein auch in **Geschäftsdrucksorten** – allerdings **ohne reklamehafte Hervorhebung** (daher nicht etwa in Werbematerial, Funk oder Fernsehen) – anzuführen.
- Über die bisher genannten Fälle hinaus, in denen eine **Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung** ausdrücklich als **zulässig** angeführt wurde (Briefkopf, Visitenkarten, Telefonbuch, Wohnungsschild), wird nun eine solche Mitteilung auch in einem **Lebenslauf** oder auf einer **Homepage** für **zulässig** erklärt. Durch den Entfall der Worte „für den Bereich der Sachverständigenarbeit“ wird klargestellt, dass auch die **Verwendung im Bereich eines Wirtschaftsunternehmens** ebenso wie im **privaten Bereich** zulässig ist.
- Auf **unternehmerisch genutzten Homepages** ist neben der Mitteilung der **Eigenschaft** als Gerichtssachverständiger auch der **Zertifizierungsumfang** anzugeben, eine **weitere Darstellung** dieses Tätigkeitsbereichs hat dort **zu unterbleiben**. Ein **Link** auf die **Gerichtssachverständigenliste** oder auf eine eigene **Sachverständigen-Homepage** ist aber zulässig.
- **Sachverständigen-Homepages** unterliegen weiterhin den bestehenden **strengen inhaltlichen Regelungen**. Es darf von dort aus auch weiterhin **kein technisch ausführbarer Link** auf eine **Unternehmenshomepage** angebracht werden.
- Die Erwähnung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger in einer **Unternehmens- oder Warenbezeichnung bleibt verboten**.

Zulässig ist demnach beispielsweise die bloße, **nicht reklamehaft hervorgehobene Nennung** der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger in oder auf:

- Briefkopf;
- Visitenkarten;
- Lebenslauf;
- Homepage (nur mit Angabe des Zertifizierungsumfangs);
- Türschild;
- Geschäftsschild.

Unzulässig ist die Nennung etwa in folgendem Zusammenhang:

- Unternehmens- oder Warenbezeichnung;
- reklamehafte Gestaltung oder Hervorhebung;
- reines Werbematerial, zB Postwurfsendung, Werbegeschenke;
- „Widmungen“ auf Sportpokalen, Trophäen usw;

- reklamehafte Werbung mit dem Sachverständigen-Logo (auch auf Unternehmenshomepages);
- Werbung in Rundfunk und Fernsehen.

Bei Verwendung des **Sachverständigen-Logos** „**Gerichtssachverständige**“ ist zusätzlich zu beachten, dass dieses zu Register-Nr 221 665 im Markenregister des Österreichischen Patentamts für den Hauptverband der Gerichtssachverständigen **registriert** ist, dem daher auch die **ausschließlichen Rechte an dieser Marke** zukommen. Die Verwendung ist jedenfalls von der **Mitgliedschaft** zu einem der Landesverbände des Hauptverbandes abhängig. Wegen einer **Druckvorlage** wäre der Hauptverband zu konsultieren.

Weiters ist zu beachten, dass für **Werbeaktivitäten** nicht nur **standesrechtliche Einschränkungen** bestehen, sondern dass dafür auch **verschiedene andere Rechtsvorschriften** bedeutsam sein können: Als Beispiele seien das **Wettbewerbsrecht** oder das **Telekommunikationsrecht** (Problematik unautorisierter Zusendungen, insbesondere von E-Mails) genannt.

Entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung der Standesregeln wurde der **Beschluss der Delegiertenversammlung dem Bundesministerium für Justiz übermittelt** und von diesem mit Mitteilung vom 25. 9. 2009, BMJ-B11.856/0009-I 6/2009, **zur Kenntnis genommen**. Darin wird insbesondere ausgeführt, dass die **Einhaltung** der in den Standesregeln enthaltenen Verhaltensregeln aufgrund der ihnen zugestandenen **allgemeinen Gültigkeit** von **allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen** verlangt werden kann. Damit ist klargestellt, dass sich auch **Nichtmitglieder an diese Regelungen halten** müssen.

Mit der beschlossenen Änderung ist es nun vor allem möglich, die **nicht reklamehafte Information** über die **Eigenschaft als Gerichtssachverständiger** auch **außerhalb der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit** weiterzugeben.

Die neuen Regelungen werden in **Grenzbereichen** sicher noch manche Fragen aufwerfen. Da ein **Verstoß gegen Standesregeln** nicht nur **disziplinäre**, sondern auch **wettbewerbsrechtliche Folgen** nach sich ziehen kann, empfiehlt sich in **Zweifelsfällen** die **Inanspruchnahme rechtlicher (insbesondere anwaltlicher) Beratung** und eine **Rückfrage beim zuständigen Landesverband**.

Die neu gefassten **Standesregeln** und die **Mitteilung des BMJ** können unter folgenden Adressen geladen werden:

Standesregeln: <http://www.gerichts-sv.at/standesregeln.html>
Mitteilung: http://www.gerichts-sv.at/download/Standesregeln_Mitteilung_BMJ.pdf

Die **Mitteilung des BMJ** ist auch in diesem Heft auf Seite 216 f. abgedruckt.